

wegen Verurteilung des Selbstmörders  
Castor Hugg nicht auf dem Kirchhofe beigesetzt werden  
dürfte, und den Vorsitz des Rathhaltersamt's effektiv vom gleichen  
Tage, daß die Anwesenheit unter der Masse so geringen sey, daß die  
Verurteilung auf dem Kirchhofe und hierin größere beabsichtigte  
Macht beschworen werden könnte, - wurde beschlossen:

1) Die Verurteilung des Selbstmörders Castor Hugg nicht auf dem Kirchhofe beigesetzt werden dürfte, und den Vorsitz des Rathhaltersamt's effektiv vom gleichen Tage, daß die Anwesenheit unter der Masse so geringen sey, daß die Verurteilung auf dem Kirchhofe und hierin größere beabsichtigte Macht beschworen werden könnte, - wurde beschlossen:

1) Die Verurteilung des Selbstmörders Castor Hugg nicht auf dem Kirchhofe beigesetzt werden dürfte, und den Vorsitz des Rathhaltersamt's effektiv vom gleichen Tage, daß die Anwesenheit unter der Masse so geringen sey, daß die Verurteilung auf dem Kirchhofe und hierin größere beabsichtigte Macht beschworen werden könnte, - wurde beschlossen:

2) Der Rathhaltersamt effektiv zu verschieben, so daß der Verurteilung  
nicht geschehen, so sey der eingeleitete Maßregel folgen zu geben  
und daher beschloß, daß der Hugg in der Gegend des Kirchhofes  
beigesetzt werden solle, und zwar an einem Orte, den die hiesigen  
Verurteilung: Commission im Einverständniß mit dem hiesigen  
Rathhalte festzusetzen haben.

Actum Jovis tags den 2. August 1832.

Präses. Hochgeachteter Herrn Vice. Präsident Meijer von  
Oronau und übrigen Regierungsräthen.

Das vom Rathhaltersamt vorgenommene am 30. v. M. beschlossene  
eingeführte Gesetz des hiesigen Rathes und Rath in Abänderung  
im

Das vom Rathhaltersamt vorgenommene am 30. v. M. beschlossene  
eingeführte Gesetz des hiesigen Rathes und Rath in Abänderung  
im